



## PRAXISHILFE: Möglichkeiten einer außergerichtlichen Sanierung

---

**Die Praxiserfahrung zeigt, dass die außergerichtliche Sanierung (in der Regel ein Vergleich) von Selbständigen oft von Erfolg gekrönt ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Gläubiger eines mit finanziellen Problemen kämpfenden Selbständigen wissen, dass man „die Kuh, die man melken möchte, nicht schlachten sollte“.**

### Offene Kommunikation

Vor diesem Hintergrund sollte im Rahmen einer außergerichtlichen Sanierung zunächst angestrebt werden, die Gläubiger umfassend über die persönliche Vermögenssituation des Selbständigen zu unterrichten. Darüber hinaus wird es erforderlich sein darzulegen, mit welchen monatlichen Einnahmen, welchen Ausgaben und im Ergebnis, mit welchem Gewinn der Selbständige im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit rechnen kann.

### Was erhalten die Gläubiger?

Die Gläubiger werden erwarten, dass der Schuldner im Rahmen des außergerichtlichen Sanierungsversuchs dazu bereit ist, sein vorhandenes Vermögen im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen komplett zu verwerten und den Verwertungserlös ihnen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird im Rahmen einer vollständigen außergerichtlichen Planung zu errechnen sein, welcher monatliche Gewinn der Selbständige aus seiner Tätigkeit erzielen können und welcher Betrag ihm als Pfändungsfreibetrag zum Leben zur Verfügung zu stellen ist. Der den Pfändungsfreibetrag bis zur Höhe des erzielten Gewinns übersteigende Betrag wird den Gläubigern zur Tilgung ihrer Verbindlichkeiten anteilig, quotenmäßig angeboten.

### Motivation für den Schuldner

Um für den Selbständigen eine Motivation zu schaffen,

mit dem höchsten Arbeitseinsatz zu arbeiten, um damit letztlich einen hohen Gewinn und daraus folgend einen hohen Erlös zur Verteilung an die Gläubiger zu erzielen, wird es sinnvoll sein, den Gläubigern im Rahmen einer außergerichtlichen Sanierung anzubieten, dass ein prozentualer, über dem Pfändungsfreibetrag liegender Anteil des Gewinns als „Motivationsschub“ für den Schuldner bei ihm im Rahmen der außergerichtlichen Einigung mit seinen Gläubigern verbleibt.

### Erstellung einer Planungsrechnung

Der Schuldner muss eine Planungsrechnung für sechs Jahre erstellen, um einen Einklang mit den Vorschriften der Insolvenzordnung zu schaffen, die eine Restschuldbefreiung nach Ablauf von sechs Jahren nach erfolgter Antragstellung bezüglich der Eröffnung des Verfahrens vorsehen.

### Alternative: Einmalzahlung

Denkbar ist ebenso, dass auf der Grundlage der zuvor dargelegten Berechnungen den Gläubigern eine Einmalzahlung angeboten wird, die zur anteiligen Befriedigung ihrer Forderung eingesetzt wird. Wenn sie erkennen, dass diese Einmalzahlung annähernd dem Betrag entspricht, den sie erhalten würden, wenn der Schuldner den über den Pfändungsfreibetrag liegenden Betrag seinen Gläubigern zur Verfügung stellt, wird es sie davon überzeugen, einen solchen Sanierungsvorschlag anzunehmen.

### Je früher, desto besser

Je früher und offener der Schuldner an seine Gläubiger herantritt, um eine Einigung zu erzielen, desto höher wird die Erfolgsquote im Hinblick auf den Abschluss einer Einigung im Rahmen von außergerichtlichen Sanierungsverhandlungen sein.